

Abteilung

Datum

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Kontakt

Telefon

Fax

Die Daten, die Sie mit diesem Formular übermitteln, werden für die Feststellung des Anrechts auf und die Zahlung von Kindergeld gesammelt. Sie sind vom Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 8. Dezember 1992 geschützt. Zur Einsicht oder Aktualisierung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die obige Adresse.

Betreff: Anrecht auf den Kindergeldzuschlag für Familien außerhalb Belgiens

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Arbeitslose, Rentner, Invaliden, Behinderte, Kranke, Alleinerziehende und Selbstständige mit einer Konkursversicherung können ein Anrecht auf einen **Kindergeldzuschlag** haben. Auch wer langfristig arbeitslos oder krank gewesen ist und erneut eine Arbeit (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) aufnimmt oder wer früher garantierte Familienleistungen erhielt, kann noch höchstens zwei Jahre den Zuschlag weiter erhalten.

Für das Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag dürfen Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten:

- Sie wohnen **allein** mit den Kindern: Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.338,47 Euro pro Monat** betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).
- Sie wohnen zusammen mit Ihrem **(Ehe-)Partner** und den Kindern: Ihrer beider **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** dürfen höchstens **2.414,54 Euro** pro Monat betragen (Jahresbetrag durch 12 teilen).

Weitere Informationen zu den Einkommensbedingungen finden Sie im anliegenden Infoblatt.

Was müssen Sie tun?

→ Sie haben einen Zuschlag erhalten.

Vermerken Sie bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens von Ihnen und Ihrem Partner.

Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag hatten.

→ Sie haben keinen Zuschlag erhalten.

Falls Sie meinen, dass Sie den Bedingungen entsprechen, **vermerken Sie dann bitte auf dem anliegenden Formular P19fisc Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen innerhalb und außerhalb Belgiens.**

Schicken Sie uns das Formular zurück und wir überprüfen, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben.

Wichtig:

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

Weitere Fragen?

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Kindergeldakte? Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Namen und Telefonnummer finden Sie oben rechts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

Name, Telefon und Adresse Kontakt
 Kindergeldkasse Kindergeld-
 nummer

1 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen 2015.....

- Welche Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Sie angeben müssen, entnehmen Sie dem Infoblatt. Oft kennen Sie nur Ihr Nettoeinkommen. Schauen Sie dann auf Ihrer Lohn- oder Sozialeinkommensbescheinigung, um Ihre **steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen** zu kennen.
- Wenn es um **einen jährlichen Betrag** (z.B. Rente) oder eine einmalige Leistung (z.B. bei einem Unfall) geht, vermerken Sie dies dann deutlich. Pro Monat wird dann ein Zwölftel des Gesamtbetrags mitgezählt.

1.1 Ihre eigenen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Sozialeinkommen <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

Wohnen Sie allein mit den Kindern? Ja → **Gehen Sie direkt nach Feld 2, Unterschrift**
 Nein → **Tragen Sie hierunter die steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners ein, auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält.**
 Wohnen Sie seit Kurzem zusammen oder allein? Füllen Sie die Tabelle für Ihren (Ehe-)Partner für alle angedeuteten **Monate** aus, **auch für die in denen sie noch nicht zusammenwohnten.**

1.2 Steuerpflichtige Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen Ihres (Ehe-)Partners

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Berufseinkünfte <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Sozialeinkommen <i>Welche? Siehe Infoblatt</i>
Falls zutreffend kreuzen Sie an	<input type="checkbox"/> keine Einkünfte											

2 BITTE VERGESSEN SIE NICHT, DAS FORMULAR ZU UNTERSCHREIBEN, BEVOR SIE ES UNS ZURÜCKSCHICKEN.

Ich erkläre, dass ich dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und anliegende Informationen gelesen habe. Datum

Telefon  Unterschrift

E-Mail @

Wann können Sie einen Zuschlag erhalten?

- **Falls Sie länger als 6 Monate**

- Arbeitslosengeld erhalten
- in Frührente sind
- krank sind

- **Oder falls Sie**

- invalide sind
- behindert sind
- Rente beziehen
- eine Leistung nach Konkurs erhalten

Falls Sie länger als sechs Monate arbeitslos oder krank gewesen sind und **erneut eine Arbeit** (als Arbeitnehmer oder Selbstständiger) **aufnehmen**, können Sie den Zuschlag noch **höchstens 2 Jahre** weiter erhalten. Als ehemaliger Selbstständiger mit einer Leistung nach Konkurs können Sie den Zuschlag noch höchstens 1 Jahr behalten.

- Oder falls Sie **alleinerziehender Elternteil** sind und noch keinen anderen Kindergeldzuschlag erhalten.
- Oder falls Sie **früher garantierte Familienleistungen** erhielten, aber eine Arbeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufnehmen, können Sie für die Kinder, für die Sie garantierte Familienleistungen erhielten, den Zuschlag **noch höchstens 2 Jahre** weiter erhalten.

UND

- **Falls Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen den Grenzbetrag nicht überschreiten.**

Wie hoch dürfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sein?

- **Sie wohnen allein mit den Kindern.**

Ihre durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.338,47 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

- **Sie wohnen zusammen mit Ihrem (Ehe-)Partner und den Kindern.**

Ihrer beider durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen dürfen höchstens **2.414,54 Euro** pro Monat betragen (auf Ihrem Steuerbescheid: 'global steuerpflichtige Berufseinkünfte' durch 12 teilen).

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die mitzählen:

- Arbeitslosengeld, nach Konkurs gewährte Entschädigungsleistungen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Entschädigungen bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten, (Früh-)Renten und Leistungen aus Gruppenversicherungen;
- Löhne (auch Dienstleistungsschecks);
- LBA-Schecks;
- Urlaubsgeld;
- Nettoeinkommen als Selbstständiger (steuerpflichtige Nettoeinkommen x 100/80);
- vom LfA den Tageseltern gewährte Aufsichtsunterstützungen;
- Entlassungsentzündigungen für das laufende Jahr;
- Leistungen aus Gruppenversicherungen, die das ausfallende Einkommen ausgleichen.

Ein Selbstständiger kann berufliche Verluste von anderen Einkünften abziehen.

Für Arbeit als Freiwilliger gilt eine Sonderregelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldkasse.

Berufseinkünfte und Sozialeinkommen, die NICHT mitzählen:

- Kindergeld;
- Alimente;
- Eingliederungseinkommen;
- Mahlzeit- und Ökoschecks;
- Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson, Beihilfen zur Unterstützung von Betagten, Eingliederungsbeihilfen für Behinderte, Entschädigungen aus der flämischen Pflegeversicherung;
- Entschädigungen vom Dienst für Kind und Familie für Tageseltern;
- Pauschalvergütungen für die Vormundschaft über minderjährige Ausländer ohne Begleitperson;
- Rückstände, die sich auf ein Vorjahr beziehen;
- Vertragsbruchentschädigungen für folgende Jahre und im Voraus gezahltes Urlaubsgeld.

Wessen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen und die Ihres (Ehe-)Partners (auch falls er/sie sich außerhalb Belgiens aufhält oder bei einer internationalen Organisation arbeitet) oder der Person, mit der Sie einen **tatsächlichen Haushalt** bilden.

Beachten Sie: Sie bilden einen tatsächlichen Haushalt, falls Sie:

- zusammenwohnen und Ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben;

UND

- keine (Bluts-)Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten);

UND

- gemeinschaftlich Ihren Haushalt führen, zu dem jeder finanziell oder anderswie beiträgt.

Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- Ihre familiäre oder berufliche Lage oder die der Kinder geändert hat;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeitet.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie ein Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse. Informationen zum Kindergeld finden Sie auch auf www.famifed.be. Auf der Webseite können Sie den Betrag Ihres Kindergeldes berechnen.